

Auszug:

**Studienordnung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft
und eine andere zu wählende Sozialwissenschaft
vom 24. April 1984**

•••

Rahmenkonzeption zur Durchführung des Orientierungspraktikums

1 - Aufgabenbestimmung

Das Orientierungspraktikum ist Bestandteil einer praktikumeinbeziehenden Lehrveranstaltung. Es soll die erziehungs- und sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Problemen der Sozialisation und Erziehung, Bildung und Ausbildung durch Erfahrung mit dem Praxisfeld Schule an die gesellschaftliche Realität komplexer Erziehungs- und Unterrichtssituationen rückkoppeln und den notwendigen, wechselseitig kontrollierend-korrigierenden Bezug zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung und pädagogischem Handeln unterstützen. Zugleich soll es die Studierenden zu aktiver Erkundung der Lern- und Arbeitsbedingungen von Schülern und Lehrern anregen und im curricularen Verbund mit einer Lehrveranstaltung insbesondere als Orientierungshilfe zur Organisation eines problem- und berufsfeldorientierten Studiums beitragen:

zur Reflexion der Studien- und Berufsmotivation und zu Lern- und Arbeitsbereitschaft,

zur Analyse des Berufsfeldes Schule und der widersprüchlichen Berufsanforderungen an den Lehrer,

zur Einübung in die Anstrengungen wechselseitiger Prüfung pädagogischer Theorie und Praxis und der Entwicklung realitätsbezogener Reformstrategien,

zur selbständig-kritischen und kooperativen Problemauseinandersetzung und der Einsicht in die Bedeutung erziehungs- und sozialwissenschaftlicher sowie fachwissenschaftlicher, didaktischer und sozialer Kompetenz im Lehrerberuf.

2 - Hochschuldidaktische Organisation und exemplarische Gegenstände

Das Orientierungspraktikum kann semesterbegleitend oder als vierwöchiges Blockpraktikum während der Semesterferien durchgeführt werden. Wenn das Orientierungspraktikum semesterbegleitend durchgeführt wird, muß eines der beiden Unterrichtspraktika in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung vorbereitet und ausgewertet und in der Schule durch einen beauftragten Mentor und einer Lehrkraft betreut, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Es soll in der Regel im 2. oder 3. Semester (Lehramtsstudenten mit beruflicher Fachrichtung auch im 4. Semester) durchgeführt werden.

Die mit der curricularen Einheit verbundenen Zielsetzungen legen im Rahmen der Themenstellung der Lehrveranstaltungen eine teilnehmerorientierte Aufarbeitung von Erfahrungen und eine projektorientierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit konkreten Problemen der Berufspraxis nahe. Im Unterschied zu den beiden im Hauptstudium vorgesehenen Unterrichtspraktika mit fachdidaktisch orientiertem Schwerpunkt sollen Fragestellungen im Vordergrund stehen, die Schule und Unterricht unter erziehungs-, unterrichts- und sozialwissenschaftlicher Problemstellung strukturieren. Erkundungen, Analysen und die Reflexion alternativer Handlungsmöglichkeiten können außerschulische Bedingungsbeziehungen und Lebensbereiche einbeziehen und sollten sich nicht nur auf Beobachtungen, Befragungen, Datenzusammenhang und Literaturstudium stützen, sondern nach Möglichkeit auch Erfahrungen handelnder Auseinandersetzung im pädagogischen Feld einschließen (z.B. Betreuung von Schülergruppen, Übernahme begrenzter Lehreraufgaben in Assistenzfunktion).

Thematisch sollten sich Fragenstellungen der praktikumeinbeziehenden Lehrveranstaltungen auf schulstufen- und schulübergreifende Probleme konzentrieren. Wie beispielsweise:

- Fördern und Auslesen. Widersprüchliche Berufsanforderungen an den Lehrer.
- Anpassung und Selbstbestimmung. Sozialisation- und Erziehungsprozesse in der Schule.
- Prozesse sozialer Interaktion und Kommunikationsbarrieren in der Schule; alterstypische Interaktionsstile, Erlebnis-, Verarbeitungs- und Ausdrucksweisen.
- Konvergenzen und Divergenzen im Erziehungsverhalten in Schule und Elternhaus.
- Lernanforderungen in Schule und Lebenswelt der Schüler.
- Lernziele des Unterrichts und heimlicher Lehrplan.
- Implikationszusammenhänge didaktischer Entscheidungen; Bedingungen und Wirkungszusammenhänge didaktischen Handelns.
- Bedingungen des Schulerfolgs und des Schulversagens.

Voraussetzung für eine praktikumeinbeziehende Lehrveranstaltung, die in gleicher Weise dem Interesse an einer praxisorientierten Erziehungswissenschaft, einer berufsfeldorientierten, wissenschaftlichen Ausbildung und einer theoretisch, reflektierten Berufspraxis des Lehrers verpflichtet ist, ist eine aufgabenbezogene Zusammenarbeit zwischen den Hochschuldozenten und den im Zusammenhang mit dem Praktikum Betreuungsfunktionen übernehmenden Mentoren. Den Mentoren sollte die Möglichkeit gegeben werden, an der praktikumeinbeziehenden Lehrveranstaltung teilzunehmen.

3- Kapazitätswirksamer Rahmen

Bei Möglichkeit konkret variierender hochschuldidaktischer und zeitlicher Organisation hat jede praktikumeinbeziehende Lehrveranstaltung von folgenden Rahmenbedingungen auszugehen:

Die das Praktikum vorbereitende und auswertende Lehrveranstaltung hat einen Umfang von zwei SWS und wird in diesem Umfang den Studierenden auf ihre Studienverpflichtung und den Dozenten auf ihre Lehrverpflichtung angerechnet (Anrechnungsfaktor 1,0).

4- Zuständigkeiten

Für Zielsetzung, Inhalt und hochschuldidaktische Organisation der praktikumeinbeziehenden Lehrveranstaltung ist die Lehrkraft verantwortlich, die zur selbständigen Lehre berechtigt ist. In begründeten Einzelfällen können die zuständigen Fachbereichsräte Lehraufträge auch Personen erteilen, die nicht Professor sind. Der Hochschuldozent soll sich um die Ermutigung verantwortlichen Studienverhaltens und um eine aufgabenbezogene Zusammenarbeit mit den bei der Praktikumsbetreuung mitwirkenden Mentoren bemühen. Er nimmt im Rahmen seiner Lehr- und Betreuungsverpflichtung sowie der gesetzlichen Bestimmungen für die Berliner Schule in Absprache mit dem Mentor an Veranstaltungen der Schule teil und führt in Kooperation mit dem Mentor Auswertungs- und Betreuungsgespräche mit den Studierenden.

Die Zuweisung der Ausbildungsschulen, Rahmenvorgaben und Umfang der berufspraktischen Studien sowie die Zuständigkeiten in der Schule regelt die Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums vom 24. Januar 1983 (Praktikumsordnung).

Nach Vorlage des Praktikumsberichts wird die ordnungsgemäße Durchführung des Orientierungspraktikums durch den Schulleiter der entsprechenden Schule bescheinigt (vgl. § 9 der Praktikumsverordnung).

Die erfolgreiche Durchführung hingegen wird auf der Grundlage des Praktikumsberichts von der Lehrperson bestätigt, die zur selbständigen Lehre berechtigt war und das Orientierungspraktikum wissenschaftlich betreut hat.

Der Praktikumsbericht soll Aussagen über die Rahmenbedingungen und die Erkundungsschwerpunkte des Praktikums enthalten und einen Bezug zur praktikumeinbeziehenden Lehrveranstaltung herstellen.

Eine Wiederholung des Orientierungspraktikums ist nur im Zusammenhang mit einer praktikumeinbeziehenden Lehrveranstaltung möglich.

Ein Antrag eines nicht an der FUB durchgeführten Praktikums als Orientierungspraktikum ist an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission nach § 12 zu richten. Er kann eine Stellungnahme des Praktikumsbüros anfordern.

Das wissenschaftliche Landesprüfungsamt Berlin entscheidet über die Anerkennung auf der Grundlage einer Empfehlung des Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission.

5- Organisatorische Regelungen

Die Anmeldung zum Orientierungspraktikum erfolgt jeweils im vorausgehenden Semester im Praktikumsbüro. Die Termine werden regelmäßig im Vorlesungsverzeichnis der FUB und durch Anschlag bekanntgegeben.

Das Praktikumsbüro regelt die Zulassung zur Teilnahme an der angebotenen praktikumeinbeziehenden Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der Optionen der Studierenden.

Ist in einem Semester die Nachfrage nach praktikumeinbeziehenden Lehrveranstaltungen höher als das Studienangebot und ist dieses nicht kurzfristig zu ergänzen, werden zunächst jene Bewerber berücksichtigt, die im vorhergehenden Semester nicht zugelassen wurden, sowie Studenten, die sich bereits im Hauptstudium befinden. Unter den übrigen Bewerbern entscheidet das Los.

Übersteigt in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Anmeldung zu einer praktikumeinbeziehenden Lehrveranstaltung das Studienangebot um ein Drittel und ist dieses auch im darauffolgenden Semester zu erwarten, ist der Akademische Senat mit dem Problem zu befassen.

Bleibt ein Studierender der ersten Sitzung der praktikumeinbeziehenden Lehrveranstaltung ohne Entschuldigung fern, verliert er für das laufende Semester seinen Anspruch auf Teilnahme, damit sein Praktikumsplatz einem Nachrücker zugeteilt werden kann.

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum erhält den Stempel des Praktikumsbüros und wird dem Studierenden dort ausgehändigt.

•••

ewsord.doc